

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 43/65

URTEIL

Verkündet am

23. Februar 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Schiffseigners Theodorus Lo [REDACTED],
Z [REDACTED], Ho [REDACTED],
2. des Schiffsführers Jacobus Lo [REDACTED],
Z [REDACTED], Ho [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] Transport- und Rückversicherung AG, K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Rheinschiffahrtsobergerichts Karlsruhe vom 22. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Den Beklagten werden die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamtschuldnern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Rechtsnachfolgerin (Versicherer) der Firma W. Gr. in Du-Ha Schadensersatzansprüche in Höhe von 10 167,31 DM aus einem Schiffsunfall geltend. Die Firma W. Gr. ließ als Absenderin 144 Blöcke Banka-Zinn im Gewichte von 5.009 kg durch die Firma D., Ro., an Bord des 291 t großen Motorschiffes "S M" nach St. transportieren. MS "S M" war für diesen Transport von der Firma D. angemietet worden. Das Schiff steht im Eigentum des Beklagten zu 1 und wurde am Tage des Unfalls vom Beklagten zu 2 als Schiffsführer verantwortlich geführt. Empfänger der Ladung war die Niederlassung St. der Absenderin Gr.

Am 29. Juli 1961 befand sich der Beklagte zu 2 mit dem MS "S[REDACTED] M[REDACTED]" auf der Bergreise auf dem Rhein in Ma[REDACTED], wo er anlegte. Nach dem Mittagsaufenthalt in Gaststätten kehrte er gegen 14 Uhr an Bord zurück und setzte seine Bergreise fort. Oberhalb der Südbrücke lief "S[REDACTED] M[REDACTED]", die eine höhere Fahrstufe hatte, dem linksrheinischen zu Berg fahrenden Schleppzug "Rh[REDACTED]" auf. Dieser überholte seinerseits den Schleppzug "Sy[REDACTED]". Vor der damals im Bau befindlichen Weisenauer Brücke richtete MS "S[REDACTED] M[REDACTED]" seinen Kurs nach Steuerbord, um die Brückendurchfahrt zu gewinnen. Beim Aufstrecken stieß das Steuerbordachterschiff von "S[REDACTED] M[REDACTED]" am Bug des MS "Rh[REDACTED]" an und blieb infolge Verfangens des Bugankers von MS "Rh[REDACTED]" an den Achterschiffaufbauten von "S[REDACTED] M[REDACTED]" hängen. Durch diese Kollision geriet "S[REDACTED] M[REDACTED]" in Querlage - mit dem Kopf in Richtung auf das linksrheinische Ufer - und kam somit zwerch vor das inzwischen aufgekommene MS "Sy[REDACTED]" zu liegen. Dem Schiffsführer von MS "Sy[REDACTED]" war es nicht mehr möglich, auf die kurze Entfernung sein Schiff anzuhalten. MS "S[REDACTED] M[REDACTED]" wurde von MS "Sy[REDACTED]" mittschiffs gerammt. Infolge der großen Leckage sank MS "S[REDACTED] M[REDACTED]" bei Stromkilometer [REDACTED] innerhalb weniger Minuten auf Grund. Der Beklagte zu 2 wurde durch die Besatzung von MS "Rh[REDACTED]" gerettet und übernommen.

Der Beklagte zu 2, der vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen hatte, wurde wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit Übertretung der RhSchFVO (§§ 315, 316, 73 StGB, 4,37 RhSchFVO) anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 10 Wochen zu einer Geldstrafe von 1.050,-- DM rechtskräftig verurteilt.



Die Klägerin macht die Beklagten für den Schaden verantwortlich, da der Beklagte zu 2 infolge Alkoholenusses fahruntüchtig gewesen sei und grob fahrlässig den Unfall verschuldet habe.

Die Beklagten haben die Sachlegitimation der Klägerin bestritten, weil nach den Verlade- und Transportbedingungen (Konnossementsbedingungen - KB -) der Firma D [REDACTED] Scheepvaart Mij, die dem Transport unstreitig zugrunde lagen, die Abtretung von Ersatzansprüchen verboten sei. Sie haben weiter geltend gemacht, sie seien durch die KB von der Haftung für jedes Verschulden freigezeichnet, so daß es nicht darauf ankomme, ob der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Beklagten zu 2 zurückzuführen sei, was bestritten werde.

Das Rheinschiffahrtsgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, wollen die Beklagten die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach rechtsfehlerfreier Bejahung der Sachbefugnis der Klägerin stellt das Berufungsgericht fest:

Der Beklagte zu 2 habe angegeben, er sei an Alkohol nicht gewöhnt; bis zum Unfall habe er, nachdem er die Fahrt um 5.30 Uhr angetreten gehabt habe, lediglich ein Käsebro

zu sich genommen und einige Tassen Kaffee getrunken; in der Mittagspause habe er zwei Wirtschaften aufgesucht und allenfalls 6 Glas Bier getrunken, ohne etwa gegessen zu haben. Alle Zeugen hätten im Strafverfahren ausgesagt, der Beklagte zu 2 sei im Bereich der Ma[REDACTED] Eisenbahnbrücke - dort habe er nach seinen eigenen Angaben das Ruder geführt - im Zickzackkurs gefahren, der sich durch unvermittelte harte Kursänderung gekennzeichnet habe. Diese Kursänderungen seien von sämtlichen Zeugen als völlig unverständliche und unerklärliche Manöver angesehen worden. Ein Teil der Zeugen habe an einen Ruderscha-den von "S[REDACTED] M[REDACTED]" geglaubt, der aber nicht vorgelegen habe. Die Blutuntersuchung habe 1,35 bis 1,7 % Blutalkohol ergeben. Hiernach stehe überzeugend fest, daß der Schiffsführer unter beträchtlicher Alkoholeinwirkung gestanden habe; aus seinem unverständlichen Zickzackkurs ergebe sich, daß er nicht mehr in der Lage gewesen sei, sein Schiff ordnungsgemäß zu führen und daß er dadurch eine große Gefahrenlage für die Schifffahrt herbeigeführt habe.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß die KB durch Bezugnahme in den Konnossementen (Ladescheinen) Inhalt des Frachtvertrages zwischen der Firma D[REDACTED] und der Absenderin geworden seien. Das Berufungsgericht legt ferner die in den KB enthaltenen Freizeichnungsklauseln dahin aus, daß diese auch zugunsten der Schiffsbesatzungen wirkten und auch einen Ausschluß für außervertragliches Verschulden herbeiführen könnten. Das könne jedoch nach dem Parteiwillen nur für die üblichen Risiken gelten, mit denen zu rechnen sei, für die immer wieder vorkommenden Nachlässigkeiten, den Leichtsinn oder sonstiges nautisches Versagen der Schiffsbesatzungen. Dagegen beziehe sich der

Haftungsausschluß nicht auf solche Fälle grober Fahrlässigkeit, mit denen eine Partei billiger- und gerechterweise nicht rechnen könne. Das sei der Fall, wenn ein Schiffsführer durch Alkoholmißbrauch fahruntüchtig sei und es infolgedessen zu einem Unfall komme. So liege der Fall hier. Die Beklagten könnten sich daher nicht auf die Freizeichnung berufen.

II. Die Revision greift die Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Verfahrensrügen an und bittet um Nachprüfung der Auslegung der Freizeichnungsklauseln.

III. Die Erörterung der Verfahrensrügen der Revision könnte unterbleiben, wenn schon die Freizeichnung zur Klageabweisung führen müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Die KB der Firma D[REDACTED] sind ausländische allgemeine Geschäftsbedingungen, die der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind (BGH VersR 1966, 441 = WM 1966, 450 = Hansa 1966, 1613). Die Revision muß daher die Auslegung dieser KB durch das Berufungsgericht hinnehmen.

Auch die Verfahrensrügen der Revision sind nicht begründet.

Das Rheinschiffahrtsgericht hat seine Feststellungen, die denen des Rheinschiffahrtsobergerichts entsprechen, auf Grund der Strafakten getroffen, die auf Antrag der Klägerin ohne Widerspruch der Beklagten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und des Beweises gemacht worden waren. Das ist nicht zu beanstanden, auch insoweit nicht, als der Rheinschiffahrtsrichter des Zivilprozesses vorher das Urteil im Strafprozeß gefällt hat. Im Berufungsver-

fahren haben die Beklagten sich dagegen verwahrt, daß die Strafacten zum Gegenstand des Beweises beigezogen worden sind, und vorgebracht, die von der Klägerin benannten Zeugen hätten vernommen werden müssen. Diesem Vorbringen der Beklagten im Berufungsrechtszug war zwar zu entnehmen, daß die Beklagten mit der Verwertung der Akten des Strafprozesses im Wege des Urkundenbeweises nicht einverstanden sind. Eines solchen Einverständnisses bedurfte es aber nicht (Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 286 Anm. III 4, 5). Das Berufungsgericht konnte unter Würdigung der in den Strafacten enthaltenen Urkunden zu der Überzeugung kommen, daß der von der Klägerin behauptete Geschehensablauf, der zu dem Unfall führte, erwiesen ist. Das Berufungsgericht hat diese Überzeugung gewonnen. Daran ändert nichts seine Bemerkung, der Wert einer Einvernahme der von der Klägerin benannten Zeugen dürfte auch übrigens infolge der inzwischen verstrichenen Zeit zweifelhaft sein. In dieser Bemerkung wäre eine Vorwegnahme des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nur dann zu sehen, wenn die Zeugen von den Beklagten benannt worden wären. Erachtet dagegen das Gericht die Behauptung einer Partei, sei es mit oder ohne Beweisaufnahme, für wahr, hält es also, wie hier, den Beweis schon für geführt, so hat eine (weitere) Beweisaufnahme auf Antrag dieser Partei, weil überflüssig, zu unterbleiben. Hiernach bedurfte es nicht der Vernehmung der von der Klägerin für ihre Behauptung benannten Zeugen. Anders wäre es nur dann, wenn sich die Beklagten für den von ihnen behaupteten Geschehensablauf auf die von der Klägerin benannten Zeugen nach § 373 ZPO gegebenbeweislich berufen hätten (RG WarnR 1908 Nr. 246; Wieczorek ZPO § 286 Anm. C III b 5). Das ist jedoch entgegen der Behauptung der Revision nicht geschehen. Am 18. Juni 1964 hat das Berufungs-

gericht folgenden Beschluß erlassen:

Die Parteien erhalten die Auflage, noch Ausführungen zur Verschuldensfrage und der Frage der Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses des Schiffsführers Lo [REDACTED] (Beklagten zu 2) zu machen und gegebenenfalls Beweis anzutreten.

"In Erfüllung dieser Auflage" haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 12. August 1964 den Geschehensablauf, wie er ihrer Behauptung entsprach, vorgetragen und dabei sich mit dem Ergebnis des Strafverfahrens auseinandergesetzt. Einen Beweisantrag enthält dieser Schriftsatz - abgesehen von dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit des Schiffsführers - nicht; insbesondere haben die Beklagten keinen Zeugenbeweis für ihre Behauptung angetreten, auch sich nicht auf die von der Klägerin benannten Zeugen berufen.

Hiernach steht das Verfahren des Berufungsgerichts im Einklang mit den Vorschriften der §§ 139, 286 ZPO.

Zu Unrecht bemängelt die Revision die Feststellung der Fahruntüchtigkeit des Beklagten zu 2. Nach dem Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Ma [REDACTED] konnte das Berufungsgericht von einem Blutalkoholgehalt von 1,35 - 1,7 ‰ zur Tatzeit ausgehen. Unerheblich ist, ob ein solcher Blutalkoholgehalt allgemein zur Fahruntüchtigkeit eines Schiffsführers führt. Auf Grund seiner Feststellungen über die besonderen Umstände des vorliegenden Falles hat das Berufungsgericht

ohne Rechtsfehler die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte zu 2 fahruntüchtig gewesen sei.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs. 4 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Schulze

Stempel